

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Die Petentin regt eine Änderung des Namensrechts an, so dass beide Ehepartner den gleichen Doppelnamen führen dürfen, der aus dem jeweiligen Namen vor der Eheschließung besteht.

Die Petition wurde als öffentliche Petition im Internet veröffentlicht und von 476 Unterstützern mitgezeichnet. Zu der Petition wurden 18 Diskussionsbeiträge abgegeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer zu dem Vorbringen der Petentin eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz wie folgt zusammenfassen:

Nach geltendem Recht sollen Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen (§ 1355 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Zum Ehenamen können die Ehegatten den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen des Mannes oder der Frau bestimmen (§ 1355 Abs. 2 BGB). Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen (sog. Begleitname, § 1355 Abs. 4 Satz 1 BGB).

Die Bildung eines aus Namen der Ehegatten zusammengesetzten (echten) Doppelnamens ist dagegen nach derzeitiger Rechtslage nicht zulässig.

Mit der Zulassung eines Ehedoppelnamens hat sich der Gesetzgeber mehrfach befasst. Schon der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 1. Juni 1973 und der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur

Neuordnung des Familiennamensrechts aus dem Jahr 1992 sahen die Zulassung von Doppelnamen als Ehe- und Kindesnamen vor.

Zur Begründung wurde jeweils angeführt, dass der Doppelname jedem Ehegatten das Gefühl vermittele, sich in seinem neuen – nunmehr gemeinsamen – Familiennamen wieder zu finden. Auch wurde hervorgehoben, dass der Name nicht nur der Identifikation im öffentlichen und privaten Bereich diene, sondern gleichzeitig auch Bedeutung und Tragweite eines Persönlichkeitsrechts hat. Hinsichtlich des Kindesnamensrechts sollten aus diesen Gründen den Eltern die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie bei der Wahl des Ehenamens eingeräumt werden.

Der Deutsche Bundestag ist den jeweiligen Vorschlägen der Bundesregierung nicht gefolgt. Es bestanden Bedenken aufgrund der Ordnungsfunktionen des Namens. Der Begründung zur Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts aus dem Jahr 1993 (BT-Drs. 12/5982 S. 17) ist Folgendes zu entnehmen:

„Doppel- und Mehrfachnamen werden nach der von den Koalitionsfraktionen beschlossenen Fassung weitgehend zurückgedrängt. Hierzu haben die Koalitionsfraktionen ausgeführt, die Heranziehung der beiden Namen zu einem Doppel- oder Mehrfachnamen bringe nur vordergründig die eheliche Verbindung am deutlichsten zum Ausdruck. Eine Doppel- und Mehrfachnamenslösung bedinge zwingend eine Begrenzung der Namenszahl, was bereits in der nächsten Generation zur Folge habe, dass zwei Ehepartner nicht mehr ihren Doppelnamen, sondern nur noch einen Teil davon und damit nicht wirklich den eigenen Namen einbringen könnten. Auf diese Weise verliere der Name sehr bald seine identitätsstiftende Wirkung.

Demgegenüber werde dem Persönlichkeitsrecht des Ehepartners, dessen Name nicht Ehe-name wird, dadurch in weitem Maße Rechnung getragen, dass er seinen Namen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen kann.“

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 30. Januar 2002 (Amtl. Sammlung Bd. 104, S. 373 ff) den Ausschluss des Kindesdoppelnamen für mit der Verfassung vereinbar erklärt. Es hat ausgeführt, dass die erweiterte Zulassung von Doppelnamen

men nur der Generation die Weitergabe ihres vollständigen Namens an ihre Kinder ermöglicht, die selbst (noch) keinen Doppelnamen führt. Deren Doppelnamen führende Kinder müssen mindestens auf einen Namensbestandteil verzichten. Diese Bevorzugung einer Generation sei abzulehnen.

Insgesamt sei die Entscheidung des Gesetzgebers gegen Doppelnamen zwar verfassungsrechtlich nicht geboten, aber auch nicht zu beanstanden. Sie belasse den widerstreitenden Grundrechten ein hinreichendes Maß an Verwirklichung und führe zu einem den gesetzgeberischen Zielen förderlichen Familiennamensrecht.

Mit Kammerbeschluss vom 7. Februar 2002 hat das Bundesverfassungsgericht auch den Ausschluss des Ehedoppelnamens für mit der Verfassung vereinbar erklärt. Unter Bezug auf das Urteil vom 30. Januar 2002 führt das Gericht aus, der Gesetzgeber habe im Rahmen der Ausgestaltung des Familiennamensrechts in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise die Wahl eines aus den Namen der Ehegatten gebildeten Doppelnamens als Ehenamen ausgeschlossen.

Die Argumente des Gesetzgebers gegen die Zulassung von Doppelnamen sind nach Auffassung des Petitionsausschusses auch heute noch tragfähig. Eine neuerliche Überarbeitung des Namensrechts erscheint daher nicht geboten.

Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.